

Vertrag

über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 8 und 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19. November 2019 und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

zwischen

der Kath. Kirchengemeinde Schechingen

vertreten durch Herrn Pfarrer Shiju Mathew, und die gewählte Vorsitzende, Frau Monika Class,

und

der bürgerlichen Gemeinde Schechingen,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stefan Jenninger

folgender

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens

Kindergarten St. Josef, Albstr. 4, 73579 Schechingen

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude Albstr. 4, 73579 Schechingen, künftig einen 5-gruppigen Kindergarten für Kinder ab 1 Jahr (Erweiterung um eine weitere Gruppe ist bei Bedarf möglich)

1.2. Das Gebäude steht im Eigentum

der Kirchengemeinde

x der bürgerlichen Gemeinde

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5. Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart:
Die Mindestgruppengröße beträgt 75 % der zulässigen Gruppengröße (ohne Notplätze)

Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert die Kirchengemeinde die bürgerliche Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

- 2.6. Soweit die in Anlage 1a) und 1b) aufgeführten Kindergarten- und Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang.
- 2.7. Die Kirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde regelmäßig zum 1. Februar sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kirchengemeinde erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

3. Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen der Kirchengemeinde

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen der Kirchengemeinde über

bedürfen der
Zustimmung Abstimmung¹

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| • die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den von der Kirchengemeinde betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen gemäß Anlage 1a) und 1b) zugrunde liegt. | x | <input type="checkbox"/> |
| • die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht, | x | <input type="checkbox"/> |
| • den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1, | <input type="checkbox"/> | x |
| • die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Gruppe, | x | <input type="checkbox"/> |
| • die Festlegung der Öffnungszeiten ² und Kindergartenferien und | <input type="checkbox"/> | x |
| • die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder ³ unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6 | <input type="checkbox"/> | x |
| • das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII | <input type="checkbox"/> | x |

Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Kirchengemeinde offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die bürgerliche Gemeinde.

¹ im Sinne des bisherigen Benehmens

² Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

³ Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, *wie z. B.*

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das **Gebäude** soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2 Kindergartengebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde

Investitionsausgaben für Gebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde tragen diese.

Nachrichtliche Anmerkung:

Die kirchliche Gemeinde hat sich an der ursprünglichen Erstellung des Gebäudes in den Jahren 2023/24 mit insgesamt € beteiligt.

4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der kirchlichen Gemeinde nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 3,00 % abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der kirchlichen Gemeinde zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kommune nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels⁴) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z. B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie werden im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3. berücksichtigt.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte
 - nicht fest mit dem Gebäude verbundene Möblierungen und Ausstattungsgegenstände
 -bis jeweils 2.500 € pro Gruppe im Jahr
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,

⁴ vgl. Ziff. 3.3

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden wie folgt berücksichtigt:

als prozentuale Pauschale mit 3 % der Personal- und Sachausgaben

Festbetrag je Gruppe mit €.

Konkret anfallende Aufwendungen⁵.

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistung kann vereinbart werden.

4.4 Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

*Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/(Erz-)Diözese“

4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde eine pauschale Abmangel-Förderung. Der Abmangel errechnet sich nach Abzug der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen verbleibenden, nicht gedeckten Betriebsausgaben.

* Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Damit ist die gesetzliche Mindestförderung und eine darüberhinausgehende freiwillige Förderung nach § 8 KiTaG gewährleistet.

Zur Abmangelförderung s. Zusatzvereinbarung.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.02./15.05./

⁵ Sofern sich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen der Verwaltungskosten ändern oder weitere Kostenpositionen hinzukommen, erfolgt eine Berücksichtigung nur im gegenseitigen Einvernehmen. Wird kein Einvernehmen erzielt, werden diese Verwaltungskosten nicht berücksichtigt.

15.08./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

5.1 Der Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Somit tritt der Kindergartenvertrag vom 25. Mai 2012 mit dem Änderungsvertrag vom 7. August 2017 außer Kraft.

5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

5.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

5.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 9 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

6. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats (kirchliche Aufsichtsbehörde).

(Ort) _____, den _____
(Datum)

Für die bürgerliche Gemeinde

Für die Kirchengemeinde

Bürgermeister Stefan Jenninger

Pfarrer Shiju Mathew

Frau Monika Class
Gewählte Vorsitzende

(Unterschriften, Dienstsiegel)

(Unterschriften, Dienstsiegel)

Anlage 1
zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten
vom

Anlage 1 a)
Kindergartengruppen

Gruppenanzahl	Betriebsform
	<input type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
3	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

Anlage 1 b)
Krippengruppen

Gruppenanzahl	Betriebsform
	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
2	<input type="checkbox"/> Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

Anlage 2

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten vom

Einverständniserklärung

Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der Gemeinde Heuchlingen

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kinder in Einrichtungen erhoben wurden, an die Gemeindeverwaltung Heuchlingen übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum

Unterschrift des Trägers

P:\Sachthemen\Muster\Kindergärten\kiga Muster vertrag 2010.doc

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.